

B e r i c h t

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 134)
über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen
Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl.d.Kurzparkzonengebührengesetz)
(Zahl 16 - 101) (Beilage 141).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe
für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen
(Bgl.d.Kurzparkzonengebührengesetz) in seiner 9.Sitzung am Mittwoch,
dem 25.März 1992, behandelt.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Thomas den Antrag,
dem Landtag zu empfehlen, dem Entwurf des Bgl.d.Kurzparkzonengebühren-
gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde ohne Wortmeldung einstimmig
angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem
Gesetzentwurf, über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von
mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl.d.Kurzparkzonengebührengesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25.März 1992

Der Berichterstatter:

Der Obmann:

Thomas eh.

Dr. Moser eh.